

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 23.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Bad Rappenau erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

**§ 2
Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Rappenau, das in Kurbezirke eingeteilt ist. Der Kurbezirk I umfasst die Kernstadt ohne den Wohnbezirk Zimmerhof. Der Kurbezirk 2 umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet einschließlich des Wohnbezirks Zimmerhof mit Ausnahme der übrigen Kernstadt.

**§ 3
Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurstadt aufhalten.

*Achtung: Änderung § 3, 2 gem. Beschluss
Änderungssatzung siehe S. 7 ff*

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungsbescheinigung ausreichend.

(4) Kurtaxe wird auch nicht von ortsfremden Personen erhoben, die sich ohne Übernachtung in der Stadt aufhalten (Tagesbesucher).

§ 4 Dauer der Kurtaxepflicht

(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

§ 5 Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1, beträgt für jede Person und jeden Tag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in

Kurbezirk I	€ 2,90
Kurbezirk II	€ 1,45

(2) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 Satz 1 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in

Kurbezirk I	€ 40,00 €
Kurbezirk II	€ 20,00 €

In den Fällen des § 10 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderjahr mehrfach erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 und bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die jeweilige pauschale Jahreskurtaxe angerechnet. Die Kurkarte nach § 8 kann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.

§ 6 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten;
3. Besucher von Einwohnern, soweit sie in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden.
4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Stadt spätestens mit der Abreise vorzulegen,

5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.

*Achtung: Hinzufügen § 6, 6 gem. Beschluss
Änderungssatzung siehe S. 7 ff*

§ 7 Anträge

Die Befreiung von der Kurtaxe nach § 6 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt in dem von der Stadt vorgegebenen Meldeverfahren. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt. In den Fällen des § 6 Nr. 1 - 3 entfällt die Antragspflicht; die Befreiungsvoraussetzung ist auf Nachfrage der Stadt glaubhaft zu machen.

§ 8 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 6 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Der zur Kurtaxe angemeldete Gast erhält vom Wohnungsgeber eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte.

(2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahreshästekarte von der Stadt. Die Jahreshästekarte gilt im Falle des § 5 Abs. 2 bis zur Ausstellung einer neuen Jahreshästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr. Sie ist nach dem Ende der Kurtaxepflicht an die Stadt zurück zu geben. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt.

(3) Die (Jahres-) Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen.

(4) Die Kurkarte kann auch eine andere Bezeichnung erhalten.

§ 9 Melde- und Einziehungspflicht, Ablösung

(1) Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem Landesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 6 zur Entrichtung der Kurtaxe bei der Stadt anzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen gesammelt an die Stadt abzuführen. Die Anmeldung muss für die Beherbergungen eines jeden abgelaufenen Kalendermonats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats erfolgen. Die vereinnahmten Kurtaxezahlungen sind für die Beherbergungen eines jeden abgelaufenen Kalendermonats innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt abzuführen. Wohnungsgeber nach Satz 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Stadt abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxenpflichtigen an die Stadt zu melden:

1. Name;
2. Vorname;
3. Geburtsdatum;
4. Anschrift;
5. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitreisenden gem. § 29 Absatz 2 S. 2 und 3 Bundesmeldegesetz;
6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
7. Tag der Abreise, sobald er feststeht
8. im Falle eines Antrages nach §§ 6 und 7 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.
9. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiere bei ausländischen Personen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

(5) Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 2 Satz 1 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Stadt an- und abzumelden.

(6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bei der Stadt zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.

(7) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(8) Für die Meldung ist ab dessen Inbetriebnahme das von der Stadt unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt übermittelt. Die Stadt stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(9) Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind in diesem Fall die von der Stadt bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

(10) Betreiber eines Campingplatzes können die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der im maßgeblichen Kalenderjahr zu erwartenden Summe der Kurtaxeschulden der beherbergten Personen. Der Ermittlung ist die durchschnittliche Zahl der Übernachtungen des dem Kalenderjahr vorausgegangenen Vorvorjahres zugrunde zu legen. Im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartende Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt, spätestens jedoch zum jeweiligen Kalendermonatsende, zur Zahlung fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Absatz 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Melde- oder Mitteilungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt,
- die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig einzieht und an die Stadt abführt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 16.12.2010 (mit allen Änderungssatzungen) außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 Gemeindeordnung).

Bad Rappenau, den 04.12.2023

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 01.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.11.2023 beschlossen:

Aufgrund der Änderungssatzung wird § 3 wie folgt neu gefasst:

§ 3 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch die Einwohner der Stadt (**Nebenwohnsitz**), die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt haben.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen **oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden oder zur sonstigen Berufsausübung (z.B. Montage), aufhalten**. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungsbescheinigung ausreichend.

(4) Kurtaxe wird auch nicht von ortsfremden Personen erhoben, die sich ohne Übernachtung in der Stadt aufhalten (Tagesbesucher).

Aufgrund der Änderungssatzung wird § 6 wie folgt neu gefasst:

§ 6 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten;
3. Besucher von Einwohnern, soweit sie in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden.
4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Stadt spätestens mit der Abreise vorzulegen,

5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.

6. Personen, die im Umfeld von Bad Rappenau arbeiten und im Rahmen dieser Tätigkeit in Bad Rappenau übernachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 Gemeindeordnung).

Bad Rappenau, den 05.02.2024

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister